

**ALLGEMEINE Geschäftsbedingungen
der HAGE Sondermaschinenbau GmbH
(Stand März 2019)**

1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Die HAGE Sondermaschinenbau GmbH (im Folgenden „HAGE“) erbringt ihre Werkverträge sowie Werk- oder Warenlieferungen und (Service-) Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) in der jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.

1.2 Änderungen, Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen jedenfalls der Schriftform. Lediglich durch ein vom schriftlichen Inhalt der AGB abweichendes Verhalten werden jedoch weder Rechte und Pflichten abgeändert, aufgehoben oder begründet.

1.3 Die gegenständlichen AGB gelten - mit Ausnahme der von HAGE ihrerseits in Auftrag gegebenen Werkverträge, Werk-/Warenlieferungen und Leistungen, etc. und damit in Zusammenhang stehende Rechtsverhältnisse, nachdem für diese die Einkaufsbedingungen von HAGE anzuwenden sind - grundsätzlich für **sämtliche Rechtsbeziehungen** zwischen HAGE und deren Vertragspartnern (Käufer bzw. Auftraggeber, Werkbesteller oä (im Folgenden „Kunden“), soweit es sich nicht um Verbraucher iSd KSchG handelt bzw. nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen, die sich in der Auftragsbestätigung von HAGE oder in gesondert ausgehandelten Verträgen befinden, gehen den AGB vor.

1.4 Soweit HAGE Werk- und/oder Warenlieferungen im Bereich Anlagen-/Sondermaschinenkonstruktion und –errichtung erbringt, werden die gegenständlichen AGB aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit durch Liefer-/Montagebedingungen („LMB“) ergänzt, welche eine Einheit mit den AGB darstellen.

1.5 Für Verbraucher gelten - soweit das Konsumentenschutzgesetz von den vorliegenden AGB abweichende oder darüberhinausgehende Bestimmungen vorschreibt – diese.

1.6 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern deren Geltung nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wird. Auch Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn diese von HAGE gesondert schriftlich anerkannt werden.

1.7 Änderungen bzw. Aktualisierungen der AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn dieser den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Ein Auftrag bzw. eine Bestellung gilt grundsätzlich mit der Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung von HAGE als angenommen.

2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung bzw. dem Auftrag ab, sind die Abweichungen deutlich kenntlich zu machen und kommt der Vertrag in diesem Fall durch Rückübermittlung der gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder Zumittlung einer schriftlichen Zustimmung durch den Kunden zustande.

3. Gefahrenübergang, Erfüllungsort

- 3.1** Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Liefergegenstandes geht gemäß der vereinbarten Handelsklauseln, die in Übereinstimmung mit den Vertragsschluss gültigen INCOTERMS auszulegen sind, auf den Kunden über.
- 3.2** Mangels gesondert vereinbarter Lieferklausel erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (EXW).
- 3.3** Jede Art der Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Werkes oder Liefergegenstandes, die nicht unter 3.1 bzw. 3.2 fällt, geht spätestens mit der Abnahme des Werkes bzw. der produktionsbereiten Inbetriebnahme auf den Kunden über.
- 3.4** Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz der HAGE Sondermaschinenbau GmbH, Hauptstraße 52, 8742 Obdach.

4. Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1** Angebote und Kostenvoranschläge sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- 4.2** Angebote sind samt den zugehörigen Beilagen, Zeichnungen und Muster Eigentum von HAGE. Dritte dürfen vom Inhalt des Angebotes nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HAGE in Kenntnis gesetzt werden, noch darf sonst eine missbräuchliche Verwendung eines Angebotes samt allfälligen Beilagen, Zeichnungen oder Muster erfolgen.
- 4.3** Alle Preise verstehen sich - soweit nichts anderes vereinbart wurde – netto zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.4** Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist das von HAGE in Rechnung gestellte Entgelt binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung abzugsfrei zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 4.5** Handelt es sich um kein Verbrauchergeschäft, ist eine Aufrechnung der Ansprüche von HAGE mit Gegenforderungen von Kunden, welcher Art auch immer, ausgeschlossen, sofern es sich bei dem aufzurechnenden Anspruch nicht um einen unbestrittenen, oder rechtskräftig festgestellten Anspruch aus demselben Vertragsverhältnis handelt, oder HAGE einer Aufrechnung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 4.6** Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt jegliche Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Betrag unwiderruflich dem Konto von HAGE gutgeschrieben wird.
- 4.7** Bei Zahlungsverzug ist HAGE naturgemäß zur Geltendmachung der gesetzlichen Zinsen vom Tag der Fälligkeit an berechtigt. Der Kunde ist weiters verpflichtet, HAGE die Kosten von zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen sowie tariflichen Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Die Geltendmachung übersteigender Ansprüche bleibt davon unberührt.
- 4.8** Bei Zahlungsverzug ist HAGE überdies berechtigt nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Erfüllung der eigenen vertraglichen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Bis zur Begleichung des Zahlungsrückstandes sind daher allfällige Liefer- und Fertigstellungsfristen jedenfalls gehemmt.
- 4.9** Ist der Kunde mit seinen Zahlungen mehr als 30 Tage im Rückstand, so kann HAGE durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden Ersatz des ihr entstandenen Schadens inklusive entgangenem Gewinn verlangen.

5. Liefer- und Leistungszeit

5.1 Verbindliche (Liefer-)Termine und –fristen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

5.2 Soweit eine Verzögerung überwiegend auf

- ▶ höhere Gewalt iSd nachfolgenden Punktes,
- ▶ Änderungen gemäß Punkt 8. oder
- ▶ die berechtigte Unterbrechung der Erfüllung bzw. unterlassene Vorleistungen gemäß Punkt 6.
- ▶ oder ein sonstiges Handeln oder Unterlassen des Kunden
- ▶ die berechtigte Unterbrechung der Erfüllung/Leistung durch HAGE aufgrund von qualifiziertem Zahlungsverzug des Kunden

zurückzuführen ist, hat HAGE jedenfalls einen Anspruch auf eine den jeweiligen Umständen angemessene Verlängerung der Fertigstellungsfrist. Diese Bestimmung ist unabhängig davon anwendbar, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin eintritt.

5.3 Verzögert sich die Werkerstellung bzw. –lieferung aus Gründen, die der Kunde oder einer seiner Vertragspartner, nicht aber HAGE, zu vertreten hat, hat der Kunde HAGE für

- ▶ sämtliche Wartezeiten sowie zusätzliche Reisezeiten, inklusive zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Montagepersonals;
- ▶ Mehrkosten und zusätzlichen Aufwand (zB Abbau,
- ▶ Sicherung und Aufbau der Montageausrüstung, längere Bindung der Ausrüstungsgegenstände am Montageort)
- ▶ zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungs- und/oder Lagerungskosten
- ▶ sonstige kausale Kosten
- ▶ zu entschädigen.

6. Höhere Gewalt

6.1 Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferung durch Subunternehmer aufgrund derartiger Umstände.

6.2 Tritt ein obig aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsabschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

6.3 Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.

6.4 Hindert höhere Gewalt den Kunden an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er HAGE für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes/Liefergegenstandes zu entschädigen.

6.5 Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls durch höhere Gewalt die Erfüllung länger als sechs Monate unterbrochen wird.

7. Gesetzliche Vorschriften, Normen und behördliche Genehmigungen

7.1 HAGE erbringt ihre Leistung in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Österreich geltenden technischen Normen, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

8. Änderungen

8.1 Hält einer der Vertragspartner Änderungen vereinbarter Leistungen für erforderlich, hat er dies dem anderen ehestmöglich schriftlich und detailliert bekannt zu geben.

8.2 Der Kunde wird schriftlich darüber benachrichtigt, ob und gegebenenfalls wie eine gewünschte Änderung ausgeführt werden kann.

8.3 Soweit die vorgesehene Änderung den vereinbarungsgemäßen Preis erhöht bzw. dadurch zusätzliche Leistungen/Material oder Lieferzeit oä notwendig werden, wird HAGE den Kunden zur schriftlichen Genehmigung der geänderten Konditionen auffordern, widrigenfalls keine Änderung der Ausführung stattfindet.

9. Prüfung vor der Versendung

9.1 HAGE ist mangels abweichender Vereinbarung grundsätzlich nicht zur Prüfung vor der Versendung verpflichtet. Soweit HAGE eine derartige Verpflichtung übernehmen sollte, gelten derartige Prüfungen vor der Versendung grundsätzlich am Herstellungsort und während der normalen Arbeitszeit als vereinbart.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Jede(r/s) Liefergegenstand/Ware/Werk bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen Eigentum von HAGE und darf daher vom Kunden weder verpfändet, zur Sicherung oder anderweitig an einen Dritten übereignet oder weiterveräußert werden.

10.2 HAGE ist jederzeit berechtigt, ihr Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Kunde hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen.

10.3 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht von HAGE geltend zu machen und diese unverzüglich zu verständigen.

10.4 Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Punkt 3.

11. Gewährleistung und Schadenersatz

11.1 HAGE leistet Gewähr für jeden nachweislich bei Übergabe vorhandenen Mangel, der auf einem von HAGE zu vertretenden Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung der von ihr gelieferten Waren, Gewerke oder Werklieferungen beruht.

11.2 Gesetzliche Vermutungen über die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe werden ausdrücklich ausbedungen, sofern der Mangel nicht vor Ablauf der Frist gemäß Punkt 11.6 gerügt wird.

11.3 Die Gewährleistung von HAGE ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme des Werkes oder Lieferung auftreten. Übersteigt die tägliche Betriebszeit des

Werkes/Liefergegenstand den vereinbarungsgemäßen bzw. branchenüblichen Rahmen, verkürzt sich die Frist angemessen.

- 11.4** Verzögert sich die Abnahme/Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, endet die Gewährleistung spätestens nach 12 Monaten, gerechnet ab der Verständigung über die Leistungsbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft durch HAGE.
- 11.5** Wird ein Mangel in einem Teil des Werkes/Liefergegenstandes behoben, haftet HAGE für Mängel der ersetzten oder reparierten Teile 6 Monate ab der Mangelbehebung zu den gleichen Bedingungen wie für das ursprüngliche Werk. Für alle anderen Teile des Werkes verlängert sich die vorstehend genannte Frist lediglich um die Dauer einer allfällig durch den Mangel verursachten Betriebsunterbrechung.
- 11.6** **Rügeobliegenheit:** Der Kunde hat das Werk bzw. den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen und jeden auftretenden Mangel unverzüglich und schriftlich gegenüber HAGE längstens binnen 14 Tagen zu rügen, widrigenfalls das Werk/die Lieferung/die Ware als genehmigt gilt. Eine Rüge hat den Mangel konkret und detailliert zu beschreiben und zu dokumentieren.
- 11.7** Rügt der Kunde den Mangel gegenüber HAGE nicht frist- und formgerecht, kann er weder Ansprüche aus der Gewährleistung, des Schadenersatzes wegen des Mangels, noch aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache geltend machen. Werden am Liefergegenstand/Werk Veränderungen oder Bearbeitungen vom Kunden oder dritter Seite ohne schriftliche Zustimmung von HAGE vorgenommen, erlischt jegliche Gewährleistungsverpflichtung.
- 11.8** Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Kunde HAGE unverzüglich darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls der Kunde die Gefahr für sämtliche Schäden, die sich aus einem Unterlassen dieser Mitteilung ergeben, alleine trägt.
- 11.9** Nach Erhalt der Mängelrüge führt HAGE ehestmöglich eine Mängelerhebung durch. Der Gewährleistungsbehelf obliegt grundsätzlich der Auswahl von HAGE, wobei bei Mängeln, welche mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln behoben werden können, nach Möglichkeit mit der Behebung vorgegangen wird, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, bei welchem stattdessen eine Preisminderung zweckentsprechend ist.
- 11.10** Die Mängelbehebung wird binnen angemessener Frist vorzugsweise am Montageort durchgeführt; es liegt jedoch im Ermessen von HAGE, sich das fehlerhafte Teil oder den Liefergegenstand zum Zwecke der Mängelerhebung, Reparatur oder des Austausches zurücksenden zu lassen. Werden die Arbeiten zur Behebung eines Mangels am Montageort durchgeführt, so treffen den Kunden die in den LMB (Punkt 6) enthaltenen (Bereitstellungs-)Verpflichtungen – insbesondere die Ermöglichung der termingerechten und ungefährdeten Durchführung der Behebung samt Zurverfügungstellung sämtlicher erforderlichen Werkzeuge, Hebeeinrichtungen, Maschinen und Geräte samt Betriebsstoffen.
- 11.11** HAGE ist zum Aus- und Einbau des Liefergegenstandes verpflichtet, soweit dies erforderlich ist und besonderer Kenntnisse bedarf. Sind solche besonderen Kenntnisse nicht erforderlich, so endet die Verpflichtung von HAGE bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Kunden.
- 11.12** Der Kunde hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von Ausrüstungsgegenständen, die nicht zu dem Werk/Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.
- 11.13** Befindet sich das Werk nicht am Montageort, trägt der Kunde alle zusätzlichen Kosten, die HAGE dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen.
- 11.14** Ersetzte mangelhafte Teile sind HAGE zur Verfügung zu stellen und gehen in ihr Eigentum über.

- 11.15** Kommt HAGE innerhalb einer angemessenen Zeit ihren Verpflichtungen zur Mängelbehebung nicht nach, so kann der Kunde schriftlich eine letzte Nachfrist setzen, innerhalb derer HAGE ihren Verpflichtungen nachzukommen hat.
- 11.16** Erfüllt HAGE ihre Verpflichtungen nicht innerhalb dieser Frist, kann der Kunde die notwendigen Reparaturen selbst vornehmen oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr von HAGE vornehmen lassen. Wurde die Reparatur erfolgreich vom Kunden oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Kunden hinsichtlich dieses Mangels gegenüber HAGE mit Erstattung der für die Behebung entstandenen, angemessenen Kosten abgegolten.
- 11.17** Schlägt eine Eigenvorname der Nachbesserung endgültig fehl,
- ▶ so kann der Kunde eine dem geminderten Wert des Werkes/Liefergegenstandes entsprechende Preisminderung verlangen, welche jedoch in keinem Fall mehr als 15 v.H. überschreiten darf; oder
 - ▶ sofern der Mangel so grundlegend ist, dass der Kunde sein Interesse an dem Vertrag verliert, so kann dieser nach schriftlicher Mitteilung an HAGE vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall kann dieser den Ersatz des ihm entstanden Schadens von höchstens 15 v.H. des Vertragspreises verlangen.
- 11.18** HAGE haftet nicht für Mängel, die auf vom Kunden beigestellten Materialien oder einer von diesem vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen. Für diejenigen Teile des Liefergegenstandes/Werkes, die HAGE von dem vom Kunden vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet HAGE nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- 11.19** Wird die Ware/das Werk von HAGE aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, erstreckt sich die Haftung von HAGE nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern lediglich darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Bestellers/Kunden erfolgte. Der Kunde hat in diesen Fällen HAGE bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten naturgemäß ebenfalls schad- und klaglos zu halten. Dient das von HAGE zu fertigende Produkt der Fertigung eines Serien- oder Massenproduktes, so haftet HAGE nicht für die Qualität oder Richtigkeit bzw Funktionstüchtigkeit des Musters (Musterteiles).
- 11.20** HAGE haftet nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Werkes/Liefergegenstandes auftreten und dementsprechend nicht für Mängel, die auf schlechter Instandhaltung oder auf fehlerhafter Reparatur durch den Besteller/Kunden oder auf von diesem durchgeführte Änderungen ohne die schriftliche Zustimmung von HAGE beruhen.
- 11.21** Schließlich erstreckt sich die Haftung von HAGE naturgemäß nicht auf normale Abnutzung und normalen Verschleiß bzw. Verschlechterung, oder auf Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannungen, chemische Einflüsse oder Ähnliches zurückzuführen sind.
- 11.22** Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderung oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt HAGE grundsätzlich keine Gewähr.
- 11.23** Hat der Kunde den Mangel gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den HAGE haftet, so hat der Besteller dem Hersteller die Kosten zu ersetzen, die dem Hersteller aufgrund der ungerechtfertigten Rüge entstanden sind.
- 11.24** **Haftungsausschlüsse:**HAGE haftet nur für Schäden, die nachweislich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe oder der leitenden Angestellten beruhen. Unberührt davon bleiben lediglich die Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 11.25 Haftungsbeschränkung:** Die Haftung von HAGE ist grundsätzlich mit 25 Prozentpunkten der Auftragssumme, jedoch maximal € 150.000,- begrenzt, soweit dies den vertragstypischerweise vorhersehbaren Schaden übersteigt. Ansonsten ist die Haftung von HAGE mit diesem vertragstypischerweise vorhersehbaren Schaden gedeckelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Personenschäden.
- 11.26** Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für die Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jede Haftung von HAGE von vornherein ausgeschlossen.
- 11.27** HAGE haftet keinesfalls für Sachschäden, die vom Werk/Liefergegenstand nach Fertigstellung verursacht werden, wenn es im Besitz des Kunden ist. Weiterhin übernimmt HAGE keinerlei Haftung für Schäden an den vom Kunden gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Kunden gefertigtes Erzeugnis beinhalten. Soweit HAGE von einem Dritten für einen derartigen Sachschaden zur Haftung herangezogen wird, so hat der Kunde HAGE zu entschädigen, zu verteidigen, klag- und schadlos zu halten. Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Schadenersatzanspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 11.28** In jedem Fall haftet HAGE nicht für leichte Fahrlässigkeit, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vertragseinbußen, Schäden aus Betriebsstörungen/Produktionsausfall, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Finanzierungskosten/Zinsverlusten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie/Daten oder Informationen, reine Vermögensschäden oder sonstige mittelbare Schäden.
- 11.29** Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus demselben Titel grundsätzlich ausgeschlossen.
- 11.30** HAGE haftet nicht für Dritte, die für den Kunden auf dessen Beauftragung tätig werden, auch wenn sie von dieser ausgewählt oder vorgeschlagen worden sind.

12. Streitigkeiten und anwendbares Recht

- 12.1** Für sämtliche aus Verträgen mit HAGE resultierende Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Leoben vereinbart.
- 12.2.** Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 12.3** Die Parteien unterwerfen sich ausdrücklich dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen.

13. Salvatorische Klausel

- 13.1** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommenden Bestimmung zu ersetzen.
- 13.2** Die Überschriften der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und der Gliederung; sie dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

Obdach, am 28.03.2019